



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

Oberste Finanzbehörden der Länder

zum Geschäftsbereich des
Bundesministeriums der Finanzen gehörende
Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Raack

II A 6

TEL +49 (0) 1888 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-4519

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. Oktober 2008

BETREFF **Giroverkehr mit anderen Kreditinstituten als der Deutschen Bundesbank;
Überweisungen auf Konten bei Kreditinstituten, gegen die von der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen gemäß den §§ 46a oder 47 Kredit-
wesengesetz erlassen wurden**

GZ **II A 6 - H 2107/0**

DOK **2008/0562670**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Anordnungsbefugte dafür verantwortlich sind, dass keine Auszahlungen auf Konten bei Kreditinstituten angeordnet werden, gegen die von der BaFin Maßnahmen gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz erlassen wurden. Dies gilt auch für Auszahlungen auf Konten bei Kreditinstituten im Ausland, die auf Anordnung der dortigen Aufsichtsbehörden keine Zahlungen mehr annehmen dürfen (z. B. bei Insolvenz). Bereits angeordnete Auszahlungen auf solche Konten sind unverzüglich aufzuheben. Bei der Aufhebung von Auszahlungsanordnungen, die unmittelbar vor der Ausführung stehen, sollte die zuständige Bundeskasse um Hilfe gebeten werden.

Zu Ihrer Unterstützung werden ab sofort Überweisungen auf Konten bei Kreditinstituten, gegen die von der BaFin Maßnahmen gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz erlassen wurden, nicht mehr automatisch ausgeführt. Dies gilt für alle Auszahlungen auf Konten mit deutscher Bankleitzahl, die manuell oder mit den elektronischen Schnittstellen Druckbild F15 oder F15z angeordnet wurden. Ab dem 1. Dezember 2008 werden auch SEPA-Zahlungen auf Konten bei den betroffenen Kreditinstituten nicht mehr automatisch ausgeführt.

Soll nach Ihrer eigenverantwortlichen Prüfung trotzdem eine Zahlung auf ein Konto bei einem betroffenen Kreditinstitut überwiesen werden, ist die Auszahlung schriftlich mit den dafür vorgesehenen HKR-Vordrucken bei der zuständigen Bundeskasse unter Hinweis auf die erlassene Maßnahme nach dem Kreditwesengesetz (KWG) anzuordnen. Die Auszahlungsanordnung ist deutlich wie folgt zu kennzeichnen:

„Ausführen trotz Maßnahme gemäß § 46a (oder 47) KWG“.

Zahlungsempfänger, die bei einem betroffenen Kreditinstitut über ein Konto verfügen, sollten von Ihnen unverzüglich gebeten werden, einen anderen Zahlungsweg (z. B. andere Kontoverbindung, Postbarzahlung) anzugeben, da es sonst zu Zahlungsverzögerungen kommt.

Im Auftrag
gez. Schröder